

---

## Politikbereich 7 Entwicklung und Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz basiert unter anderem auf der Bundesverfassung (Art. 2 / Art. 54 Abs. 2) und dient ebenfalls der Aussenwirtschaftspolitik ([BV; SR 101, Art. 2, Art. 54§2](#)). Entsprechend trägt der Bund «zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» bei.

Die Umsetzung dieser aussenpolitischen Aufgaben wird im Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ([BV; SR 974.0](#)) und der dazugehörigen Verordnung vom 12. Dezember 1977 konkretisiert ([BV; SR 974.01](#)). Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ist in Artikel 29 der Verordnung explizit festgeschrieben ([BV; SR 974.01, Art. 29](#)).

Das Engagement des Bundes in der Forschung und Forschungsförderung wird durch Artikel 64 der Bundesverfassung legitimiert ([BV; SR 101, Art. 64](#)), indem der Bund die wissenschaftliche Forschung und die Innovation fördert, bzw. Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben kann. Die Ressortforschung des Bundes wird legitimiert durch das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIG ([BV; SR 420.1: FIG](#)), welches als Rahmengesetz für die Forschung der Bundesverwaltung dient, und durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen. Artikel 28 des FIG definiert die Ziele der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz im Bereich der Forschung und Innovation, und Artikel 29 und 30 definieren die konkreten Beiträge, Maßnahmen und möglichen Mandate an den Schweizerischen Nationalfonds (SNF), die der Bundesrat zur Umsetzung dieser Ziele ergreifen kann, einschliesslich der finanziellen Unterstützung verschiedener Institutionen und Programme ([BV; SR 420.1, Art. 28-30: FIG](#)). Schliesslich legt Artikel 16 des FIG fest, wie die Ressortforschung im konkreten ausgestaltet werden kann ([BV; SR 420.1, Art. 16: FIG](#)).

Ein wichtiger Aspekt der Ressortforschung ist ihre Koordination. Zu diesem Zweck wurde vom Bundesrat ein interdepartementaler Koordinierungsausschuss (KoorA-RF) eingerichtet, der die 11 Politikbereiche – einschliesslich der Bereich «Internationale Zusammenarbeit» – bei der Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen im Bereich der Forschung koordiniert ([BV; 420.1, Art. 42: FIG](#)).